

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2735/15

Titel

Dringliche Informationsaufforderung - Parkausweise für Schwerbehinderte

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Wenn möglich bitte ich um Information, mit welchem Aufwand es verbunden wäre, zukünftig die Parkausweise für Schwerbehinderte im Bürgeramt in der Bürgermeister Wagner Str. auszustellen?

Zur o. g. Informationsaufforderung wird in der Kürze der gegebenen Zeit wie folgt Stellung genommen:

Zunächst ist festzustellen, dass die Ausstellung der Schwerbehinderten-Parkerleichterungen originäre Aufgabe der Unteren Straßenverkehrsbehörde ist, welche im Tiefbau- und Verkehrsamt angesiedelt ist.

Das in Rede stehende Thema war schon einige Male Gegenstand von Gesprächen zwischen dem Bürgeramt (A32) und dem Tiefbau- und Verkehrsamt (A66). Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass behinderte Menschen ihren Antrag auf Erteilung/Verlängerung einer Parkerleichterung, wie bereits mehrfach geäußert, im Bürgeramt beantragen können.

Um eventuelle Probleme im Vorfeld auszuschließen, erfolgte durch die untere Straßenverkehrsbehörde die Erarbeitung eines Hinweisblattes (siehe Anlage), welches (je nach Art der Parkerleichterung) auflistet, welche Dokumente durch die Antragsteller vorgelegt werden müssen, damit der Vorgang bearbeitet werden kann (Passbild, Ausweisnummer des Schwerbeschädigtenausweises etc).

Die dann durch die Untere Straßenverkehrsbehörde (A66) ausgestellten Dokumente werden nach Ausfertigung/Erteilung an die Bürger mit der Post versandt oder können dort durch eine bevollmächtigte Person abgeholt werden. Erst nach Erhalt der neuen Dokumente, sollten die alten, abgelieferten Dokumente (Parkerleichterungen) durch die behinderten Bürger an die Untere Straßenverkehrsbehörde zurück gesendet werden (Auflage des bundeseinheitlichen Bescheides).

Den beiden Ämtern (A32 und A66) waren bisher keine Vorgänge bekannt, bei denen betroffene Bürger im Rahmen ihrer Vorsprache im A32 zurückgewiesen wurden.

Die Bearbeitung der Thematik ist auch deshalb im A66 richtig zugeordnet, weil in vielen Fällen auch die tatsächliche Parksituation im Wohnumfeld des Antragstellers berücksichtigt werden muss. Würde dabei festgestellt, dass die Anzahl von Schwerbehindertenparkplätzen in zumutbarer Entfernung von der Wohnung des Antragstellers nicht ausreichend ist, kann innerhalb des A66 schnell und effektiv reagiert werden indem zusätzliche Schwerbehindertenparkplätze ausgewiesen oder eingerichtet werden, ggf. auch persönlich zugeordnete. Diese verkehrsrechtliche Prüfung kann vom A32 weder fachlich noch personell geleistet werden.

Anlagen
- Hinweisblatt

gez. Rindfleisch
Unterschrift Dezernatsreferent

01.12.2015
Datum